

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen zu Campingzwecken

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung Ihres Fahrzeugs zu Campingzwecken sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Fahrzeuge zu Campingzwecken im Sinne dieser Bedingungen sind: Fahrzeuge, die als

- Wohnmobil zugelassen sind
- Wohnanhänger zugelassen sind
- Pkw zugelassen sind und
 - für die überwiegende Nutzung zu Campingzwecken umgebaut wurden
 - deren Umbauten abgenommen sind
 - die weiterhin eine gültige Betriebserlaubnis haben
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) zugelassen sind und
 - für die überwiegende Nutzung zu Campingzwecken umgebaut wurden
 - deren Umbauten abgenommen sind
 - die weiterhin eine gültige Betriebserlaubnis haben

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?

A.1 Was ist versichert?

A.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

B. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Fahrzeug zu Campingzwecken gilt

B.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB

B.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

B.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

A. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?

A.1 Was ist versichert?

Aufbauten, Ausstattungen und nachträglich an- oder eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie anderer Spezialaufbauten und -ausrüstungen

A.1.1 Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.3 der AKB sind bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmassen (Lieferwagen) Aufbauten und Ausstattungen nur versichert, wenn sie im Antrag zum Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

A.1.2 Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.4 der AKB sind bei Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmassen (Lieferwagen) nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 der AKB fallen, nur versichert, wenn sie im Antrag zu Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten.

Provinzial Nord Brandkasse AG
Amtsgericht Kiel HRB 5704
USt.-ID-Nr. DE 134858992
Vers.-St.-Nr. 815 V 908 1002 4314

 Finanzgruppe

Postanschrift: 24097 Kiel
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
www.provinzial.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE40 2105 0170 1400 2500 21
BIC NOLADE21KIE

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Patric Fedlmeier (stv. Vorsitzender),
Sabine Krummenerl, Guido Schaefers,
Dr. Ulrich Scholten, Dr. Rainer Sommer

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oliver Stolz

A.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert ?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.2 der AKB besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Reifenplatzer

A.2.1 Abweichend von A.2.2.2.2 der AKB gilt es auch als Unfall, wenn am Fahrzeug ein Reifen ohne Einwirkung von außen platzt und dadurch Karosserieteile beschädigt werden.

B. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Fahrzeug zu Campingzwecken gelten

B.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB

B.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

B.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)